Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Bereitstellung von Taxis (Taxiordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBI. 2015, 184) erlässt das Landratsamt Günzburg folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis im Gebiet des Landkreises Günzburg.

§ 2 Bereitstellen von Taxis

- (1) Taxis dürfen grundsätzlich nur auf genehmigten und nach der Straßenverkehrs-Ordnung amtlich gekennzeichneten Standplätzen (§ 41 StVO, Zeichen 229) in der Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.
- (2) Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Günzburg einzuholen.
- (3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr dürfen Taxen vor Lokalen und Vergnügungsstätten sowie Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen bereitgestellt werden, vorausgesetzt der Taxiunternehmer hat seinen Betriebssitz in der Gemeinde des jeweiligen Lokals, der Vergnügungsstätte bzw. Veranstaltung. Die entsprechenden Vorschriften der StVO sind einzuhalten.
- (4) Bei Großveranstaltungen mit mehr als 500 Besuchern, dürfen sich alle Taxiunternehmer im Landkreis Günzburg bereitstellen. Dies betrifft unter anderem Faschingsumzüge, Volksfeste, Partyveranstaltungen.

§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrers stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können.
- (2) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Taxis von den Fahrern weder beeinflusst noch behindert werden. Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen u. ä. ist untersagt.
- (4) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.
- (5) Jegliche Verunreinigung auf den Standplätzen ist untersagt. Ebenso ist auf den Stand- und Nachrückplätzen jede vermeidbare Belästigung der Passanten und Anwohner untersagt.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam oder vom Landratsamt Günzburg aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan und jede Änderung des Dienstplanes bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Günzburg.
- (2) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (3) In jeder Betriebssitzgemeinde ist eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft (telefonische Erreichbarkeit) sicherzustellen.

- (4) Die Taxiunternehmer haben auf Anfrage des Landratsamtes Günzburg über beschäftigtes Personal Auskunft zu erteilen und Einblick in die Buchführung zu gewähren. In diesem Zusammenhang angeforderte Unterlagen sind dem Landratsamt vorzulegen.
- (5) Änderungen im Fahrzeugbestand sowie Änderungen des Wohn- oder Betriebssitzes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Fahrer hat das Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum und der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (7) Während der Beförderung der Fahrgäste ist dem Fahrpersonal die unentgeltliche Mitnahme anderer Personen und die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (8) Offensichtlich hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (9) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung mitzuführen.

§ 5 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während der Fahrt und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrtauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte so laut eingeschaltet werden, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist möglichst zu vermeiden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG kann in Verbindung mit § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Taxi ohne besondere Erlaubnis der Genehmigungsbehörde außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze bereitstellt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 das Taxi nicht fahrbereit durch Anwesenheit des Fahrers oder nicht in der richtigen Reihenfolge oder nicht so bereitstellt, dass es den Verkehr nicht behindert oder die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lückenlos nachrückt,

- 3. entgegen § 3 Abs. 2 einen Fahrgast nicht in der vorgeschriebenen oder von diesem gewünschten Reihenfolge befördert,
- 4. entgegen § 3 Abs. 3 einen Fahrgast bei der Wahl des Taxis beeinflusst, behindert oder abwirbt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 4 ein Taxi nicht in einem verkehrssichern, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereithält oder auf Standplätzen ein Taxi instandsetzt oder wäscht.
- 6. entgegen § 3 Abs. 5 die Standplätze verunreinigt oder Passanten und Anwohner belästigt,
- 7. entgegen § 3 Abs. 6 die Straßenreinigung auf dem Standplatz behindert,
- 8. entgegen § 4 Abs. 2 den Dienstplan nicht einhält,
- 9. entgegen § 4 Abs. 4 die Auskunft über das Personal oder den Einblick in die Buchführung verweigert oder unvollständig oder nicht innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Frist erteilt,
- 10. entgegen § 4 Abs. 5 Änderungen des Taxiunternehmens nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- 11. entgegen § 4 Abs. 7 andere Personen oder eigene Haustiere mitnimmt,
- 12. entgegen § 4 Abs. 9 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.
- 13. entgegen § 5 Abs. 2 das Funkgerät während der Fahrgastbeförderung so laut einschaltet, dass es den Fahrgast stört.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Taxiordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landratsamtes Günzburg vom 22. Februar 2000 außer Kraft.

Günzburg, 30.11.2015 LANDRATSAMT GÜNZBURG

Hubert Hafner Landrat